

schließen: Wer aus der Bibel wie aus dem spätantiken Kaiserrecht nur Zitate anzuführen weiß, die Ehen lediglich bis zum vierten Grad verbieten, und zwar nach jener Zählweise, die in den Etymologien Isidors von Sevilla verwendet wird²⁵ und die demgemäß im Frankenreich weit verbreitet war (also zwei Schritte/Gradus hinauf zu den gemeinsamen Großeltern und zwei weitere wieder hinab bis zu Vetter bzw. Kusine ersten Grades)²⁶, der wird am Ende seiner Ausführungen nicht zu dem Schluß gelangt sein, daß Ehen sogar bis zum siebten Verwandtschaftsgrad dieser 'römischen' Zählweise zu verbieten und zu trennen seien, wie das die kirchlichen Rigoristen des 9. Jahrhunderts als die neue, aus Rom kommende Lehre vertraten, oder daß Ehen gar bis zum 7. Grad einer an Generationen orientierten Zählweise (der sogenannten 'kanonischen') untersagt seien, der die Enkel der gleichen Großeltern nicht als im vierten, sondern erst als im zweiten Grad miteinander verwandt galten.

Auch daß zum Thema Verwandtschaftsgrade als Ehehindernis sowohl die Äußerungen von *auctoritates* wie auch die *consuetudo* in der eigenen Heimatregion bei einer Urteilsbildung zu berücksichtigen seien – wie Ratramnus dies einleitend vorausgeschickt hatte –, ist bereits prononciertes Programm. Denn daß der lokale Usus als beachtenswertes Argument in die Abwägung miteinzubeziehen sei, hätten die meisten Autoren des 8. und 9. Jahrhunderts, deren Äußerungen zur Sache uns vorliegen, so wohl kaum unterschrieben, welche Inzestdefinition sie im einzelnen auch verfochten haben mögen²⁷. Sie dürften vielmehr der Meinung gewesen sein, eine zeitgenössische Praxis, die ihren Ansichten nicht entsprach, sei eben schlecht und daher zu überwinden. Doch sie hatten eben auch Gesetzestexte zu formulieren oder in einem konkreten Streitfall eine Entscheidung zu fällen und nicht nur gutachterlich abzuwägen.

25) Isidori Hispalensis episcopi etymologiarum sive originum libri XX, cc. IX, 5-6, hg. v. Wallace Martin LINDSAY, hier 1 (1911), mit dem graphischen Stemma nach IX, 6, 28. Vgl. auch den bei UBL, Inzestverbot (wie Anm. 18) S. 17 abgebildeten Stammbaum aus einer Hs. der Etymologien.

26) Also eine 2/2-Ehe in der heute verwendeten Forschungsterminologie bzw. die sog. 'römische' Zählweise der älteren Forschungsliteratur. Zu ihr und zu der mit ihr konkurrierenden 'kanonischen' Zählweise vgl. UBL, Inzestverbot (wie Anm. 18) S. 15-18.

27) Ob man das, was Ratramnus als *consuetudo* in Nordfrankreich beschreibt, auch in der sächsischen Heimatregion der Adressaten seines Gutachtens voraussetzen darf, ist mangels entsprechender Quellen nicht zu klären.